

MEHR BRAUCHT MEHR

ver.di Tarifrunde SOZIAL- UND ERZIEHUNGSBERUFE

Aufsichtspflicht im Streik

Was ist, wenn ver.di die Beschäftigten zum Streik aufruft?

- Streik ist ein Grundrecht und kann deshalb von jeder/m wahrgenommen werden. Allerdings genießen ver.di-Mitglieder Rechtsschutz und erhalten Streikgeld.
- Selbst am Morgen oder im Laufe eines Streiktages kann man sich entscheiden, am Streik teilzunehmen.
- Deshalb kann eigentlich keine Kindertagesstätte an solchen Tagen geöffnet werden, da nicht bekannt ist, wer tatsächlich zur Arbeit erscheint.
- Die Gefahr, dass bei Öffnung der Kindertagesstätte die Aufsicht nicht gewährleistet werden kann, ist zu groß und damit das Haftungsrisiko für die verantwortliche Person (Kitaleitung, Trägervertreter/-in) immens.
- Auch eine Zuweisung von Personal, das gegebenenfalls fachfremd ist und die Arbeit in der Kindertagesstätte nicht kennt, ist fahrlässig und schützt die Verantwortlichen im Schadensfall nicht vor Strafverfolgung.
- Auch in den anderen sozialen Diensten ist das ähnlich zu sehen. Die Aufgabe, Kindeswohlgefährdung abzuwenden, liegt beim Träger der Jugendhilfe.
- Deshalb sollten Nichtmitglieder in die Gewerkschaft eintreten und sich an den Streikmaßnahmen beteiligen, denn es geht um die Interessen aller im Sozial- und Erziehungsdienst Tätigen.

Die Verantwortung für die Aufsichtspflicht liegt beim Träger und nicht bei den Beschäftigten!

Hier gibt's mehr Infos zur Tarifrunde:

Facebook: <https://www.facebook.com/SuEverdiHessen>

Telegram-Kanal: t.me/suehessen

Hessen-Homepage: <https://hessen.verdi.de/brennpunkt/tarifrunde-sue>

Kampagnenseite bundesweit: <https://mehr-braucht-mehr.verdi.de>

VER.STÄRKT SOZIAL- UND ERZIEHUNGSBERUFE

ver.di